

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Nr. 38.

Sonntag den 11. Mai 1845.

„Es ist dem Herrn nicht schwer, durch Viel oder Wenig zu helfen.“

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Aus Veranlassung der im Jahr 1844. erfolgten Gewerbe-Cataster-Ergänzung, deren Resultat künftig als Grundlage dient, und in Folge Dekrets Königl. Steuer-Collegiums wird den Orts-Vorständen, besonders den Steuerfah-Behörden, dringend empfohlen, auf pünktliche Fortführung der Ortssteuer-Rollen Bedacht zu nehmen, insbesondere aber strenge darauf zu halten, daß bei den jährlichen Ueänderungen der Gewerbe-Cataster die Bestimmungen der Instruction vom 13. Decbr. 1834. und 26. October 1836, namentlich die Ansätze, wie sie in den Classen-Tafeln vor-gezeichnet sind, genau eingehalten werden.

Die auf den Grund des Statt gebabten Steuer-Sazes angefertigten Urkunden über den Stand des Gewerbe-Steuer-Catasters dürfen gemäs der Vorschrift vom 1. Decbr. 1842. nicht mehr allein vom Steuerfah-Aktuar, wie es letztmals theilweise vorgekommen, ausgefertigt werden, was zur Nachachtung hier beigefügt wird.

Den 6. Mai 1845

Königl. Oberamt. H ä b e r l e n.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Am nächsten Dienstag Nachmittag 2 Uhr wird die Stadtpfleg-Rechnung und die Rastenspfleg-Rechnung pr. 1843/44 auf dem Rathbaus publicirt, wozu die Bürgerschaft eingeladen wird. Den 10. Mai 1845.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Verkauf von alten Brettern und Latten.) Im obern Stock des Präceptorat-Hauses ist das Geräfer eines Zimmers herauszueisen; weshalb ein Verkauf der dießfalligen Materialien am nächsten Dienstag Nachmittag 3 Uhr an Ort und Stelle Statt findet.

Den 10. Mai 1845.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Für einen 14-jährigen Knaben, der kürzlich die Schule verließ und ein Weingärtner werden will, wird eine Unterkunft in einer geordneten Weingärtner's

Familie gesucht. Die Meldungen wollen bei dem Stadtschultheißenamt geschehen.

Stadtschultheißenamt.

Forstamt Reichenberg.

(Holz-Verkauf.)

In dem Staatswald Unterebau, nächst Stöfkenhof Doppelphomer Reviere wird

Donnerstag den 15. d. M.

folgendes Schlagmaterial zum Verkaufe gebracht und zwar

1 Eichen	} Stämme von 8 — 19 Zoll mittlern Durchmesser und 12 — 20 Fuß Länge
3 Buchen	
1 Birken	
1/4 Klafter	eichene Hugelholz-Scheutter,
12 —	eichene Brennholz-Scheutter,
1/4 —	eichene Prügel,
53 1/2 —	buchene Scheutter,
6 —	buchene Prügel,
1/2 —	birkene Scheutter,
1/4 —	erlene Scheutter,
275 Stück	eichene,

1825 — buchene,  
87 — Abfall-Wellen.

Die Verkaufs-Verhandlung beginnt früh 9 Uhr auf dem Holzschlage. Das baar zu entrichtende Aufgeld beträgt 12 fr. pr. Gulden des betreffenden Revierpreises der Verkaufs-Objecte; im übrigen sind die Bedingungen dieselben, welche seit Jahren solchen Verkäufen zu Grunde gelegt worden.

Benachbarte Orts-Vorstände wollen Vorstehendes genügend bekannt machen lassen.

Den 4. Mai 1845.

Königl. Forstamt.

Forstassistent A. V. Schilling.

#### Kleinheppach

Die unterzeichneten Stellen sind mit auffergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des ledigen Christoph Kayser, Soldaten, von hier Oberamtsgerichtlich beauftragt, und fordern nun alle diejenigen, welche an den gedachten Kayser irgend eine Forderung zu machen haben, auf, diese ihre Forderungen unter Anschluß der Beweis-Dokumente bei den unterzeichneten Stellen binnen 30 Tagen um so gewisser anzumelden, als nicht angemeldete Forderungen nach geendigter Schulden Verweisung nicht mehr berücksichtigt würden.

Den 7. Mai 1845.

R. Amis-Notariat  
Großheppach.  
Schlach.

Gemeinderath.  
Kleinheppach.

#### Korb.

(Gefundenes.)

Auf hiesiger Markung wurde kürzlich ein Kräger und ein Stein-Beil gefunden. Die rechtmäßigen Eigenthümer können es innerhalb 20 Tagen in Empfang nehmen bei dem

Schultheißenamt.

#### Winnenden.

(Fahrniß-Verkauf.)

Alt Georg Friedrich Marquardt, Bäckermeister hier hat sich auf das kürzlich erfolgte Ableben seiner Ehefrau entschlossen, am nächsten

Donnerstag den 15. d. M.

von Morgens 8 Uhr an nachfolgende Fahrniß im Aufstreich gegen baare Bezahlung zu verkaufen, als

1 Granat-Ruster, 7 silberne Eßlöffel, 6 silberne Kaffeelöffelchen, Bücher, Frauenkleider, mehrere Betten, Leinwand, Küchen-Geschir, 1 Weißzeugkasten, 1 Kleiderkasten, und sonstiges Schreinwerk, allerlei Hausrath u. s. w.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Mai 1845.

#### Neckarrens.

(Geld Ausleihung.)

Bei der hiesigen Gemeinde-Pflege sind 300 fl. zum Ausleihen parat.

Den 9. Mai 1845.

Schultheiß Rächle.

Waiblingen. (Geld Antrag.) 150 fl. sind gegen Sicherheit aufräglich auszustellen.

Stadtrath Pfleger.

Waiblingen. Mein Waarenlager, welches ich um damit aufzuräumen, zu herabgesetzten Preisen erlasse, bringe ich dem verehrlichen Publikum aufs Neue in Erinnerung. Besonders billige Preise mache ich in Eisen-Waaren aller Art, Zinn-Geschir und dreiblättrigem Pfeffer-saamen und empfehle mich zu zahlreicher Abnahme bestens.

F. Carl Jäger.

Waiblingen. (Zu vermieten.) In Jacobi die obere Logis bestehend in 1 Wohnzimmern, zwei Nebenzimmern, Küche und Speisekammer, eine Bühne, auch Platz im Keller bei Gottlieb Finninger.

Waiblingen. Unterzeichneter ist willens einen starken halben Morgen Acker, im kleinen Feld, zum Bracheinbauen in Bestand zu geben.

David Lappke.

Waiblingen. Lehrlingsgesuch. Ich nehme unter billigen Bedingungen, mit oder ohne Lehrgeld einen jungen Menschen in die Lehre an.

Nagelschmidmeister Burkhardt.

#### Winnenden.

Der Unterzeichnete ist gesonnen am hiesigen Viehmarkt nächsten Mittwoch

den 14. Mai

Vormittags 10 Uhr

aus freier Hand im Aufstreich zu verkaufen:

- 1) eine starke trächtige vierjährige Kuh,
- 2) zwei Kalbel-Rinder,
- 3) einen jungen Stier.

Die Kaufs-Liebhaber wollen sich um bemeldete Zeit in meinem Hause einfinden.

Hehr, Rothgerber.

Waiblingen. Bis Jacobi oder auch sogleich kann eine Stube, Küche, und Platz zu Holz als Miethe-Wohnung bezogen werden bei Herrmann, auf dem Graben.

Waiblingen. (Empfehlung.)

Unterzeichnete nimmt sich hiedurch die Freiheit öffentlich zu erklären: daß sie als gewandte Köchin und in Bereitung aller Arten von Backwerk wohl erfahren, geneigt wäre, bei Hochzeiten, Kirchweihen und andern derartigen Anlässen, den verehrten Wirthinnen in der

als Gehülfin beizustehen und empfiehlt sich daher in dieser Hinsicht aufs beste und höflichste.  
 Ehefrau des Polizey-Wachtmeisters  
 Bahlschmid.

**Waiblingen. (Affie-Gesuch.)**

Da mein Schwieger-Vater vor einiger Zeit abgestorben, und mir das von demselben gehoffte Erbtheil entzogen worden ist, und ich lediglich auf die kleine Nutznießung hingewiesen worden bin, so sehe ich mich veranlaßt, zu ausgedehntem und nützlichem Betrieb der Kleidermacherei einen Gesellschafter zu suchen, der die Summe von 200 fl. schießen könnte. Lusttragende wollen sich an mich selbst wenden.

Christian Rommel.

Waiblingen. Die Stadtpflegerechnung pr. 1843/44. enthält folgende Ergebnisse, welche der Bürgererschaft auch auf diesem Wege zur Kenntniß gebracht werden.

**Einnahmen:**

Vom Rest . . . . .	4205 fl. 30 fr.
Ersatz Posten . . . . .	61 fl. 34 fr.
Staats-, Amts- und Gemeinde-Anlagen:	
directe Staatssteuer v. hiesigen	2700 fl. 22 fr. 3 hl.
— Ausmärkern	726 fl. 27 fr. 3hl.
. . . . .	4426 fl. 50 fr.
Capital-Steuer . . . . .	420 fl. 6 fr.
Brandschadens-Beitrag . . . . .	951 fl. 2 fr.
Amtschaden . . . . .	665 fl. 28 fr.
Stadtschaden . . . . .	2205 fl. 2 fr.
Bürgersteuer . . . . .	910 fl. 52 fr. 3hl.
Beisitz-Steuer . . . . .	6 fl.
Wohn-Steuer . . . . .	62 fl. 15 fr.
Bergütungen v. andern Ver-	
waltungen . . . . .	1423 fl. 17 fr.
worunter 300 fl StaatsBei-	
trag zu der RealSchule und	
1090 fl. Ersatz für Quartier-	
und Vorspanns-Kosten be-	
griffen sind.	
SchulGelder, von der lateini-	
schcn und Realschule	
110 fl. 15 fr.	
Von der Volksschule, welches	
letztmals auf den 20. Septbr.	
1843 erhoben, von da an aber	
auf die Kasse übernommen	
wurde	
80 fl. 45 fr.	
—	190 fl. 58 fr.

Capitalien und Zinnsse . . . . .	2959 fl. 30 fr.
Von Verweis Schulden . . . . .	683 fl. 6 fr.
Für verkaufte Liegenschaft 1078	fl. 9 fr. 3hl.
worunter 941 fl. für das	
Samuel Bauer'sche Haus be-	
griffen sind.	
Für verkaufte Fahrniß . . . . .	22 fl. 27 fr.
Pacht Gelder aus Gebäuden	
und Gütern . . . . .	596 fl. 2 fr. 3hl.
Pacht-Gelder aus Gemeinde-	
Effecten . . . . .	9 fl. 31 fr.
Pacht-Geld aus der Schät-	
ferci . . . . .	564 fl. 50 fr.
Pfösch Erlös . . . . .	302 fl. 10 fr.
Ertrag von Fischwasser . . . . .	6 fl. 6 fr.
Für verkauftes Allmand-Obst	
vom Sommer 1843. . . . .	128 fl. 17 fr.
Für verkauften FlußSand . . . . .	263 fl. 36 fr.
Holz-Erlös . . . . .	7009 fl. 48 fr.
Erlös aus Laub u. Gras . . . . .	5 fl. 45 fr.
Für den Keltern-Wein . . . . .	18 fl. 9 fr.
Erlös aus Bau-Materialien	
und Dung . . . . .	63 fl. 21 fr.
Bürger-Annahme-Gebühren	902 fl. 30 fr.
Gebühren für Feuer-Aimer u.	
Allmand-Bäurle . . . . .	42 fl. 30 fr.
WeegGeldsEntschädigung der	
StaatsKasse von der Lub-	
wigeburger Straße . . . . .	342 fl.
MarktStandGeld . . . . .	256 fl. 9 fr.
MarktBretterPachtGeld . . . . .	8 fl.
Ertrag der FruchtSchranne . . . . .	2 fl.
SteinfazGeld . . . . .	1 fl. 49 fr. 3hl.
Strafen . . . . .	372 fl. 29 fr. 3hl.
PfachtGebühren . . . . .	21 fl. 38 fr.
Von der IndustrieAnstalt	
Schulgelder und Erlöse aus	
Fabricaten . . . . .	28 fl. 8 fr.
Für FamilienBegräbnisse, welche	
Revenue zu Bildung eines beson-	
dern ArmenFonds bestimmt ist.	
. . . . .	22 fl. 30 fr.
Vom Ausstand . . . . .	13 fl. 17 fr.
Erstattete Vorschüsse . . . . .	164 fl. 47 fr.
Einkommens-Theil des Rath's-	
Dieners, welche die Stadt-	
Pflege erhebt, und dafür eine	
fixe Besoldung bezahlt . . . . .	36 fl. 51 fr.

**Summe der Einnahmen 31,596 fl. 11 fr. 3hl.**

Gefäll-Ablösungs-Capital	
und Zinns . . . . .	64 fl. 56 fr. 3hl.
Rüchen-Gefälle . . . . .	67 fl. 30 fr.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Dorothea Abbrecht- sche Erbsmasse.	$\frac{3}{5}$ eines Wohnhauses beim Badgäßle.	860 fl.	26. Mai.	
	2 $\frac{1}{2}$ Bril. Aker in Kennen- Aker, zur Hälfte mit Klee und zur Hälfte mit Din- fel angeblümt.	140 fl.	26. Mai	
Im Executions- Bog gegen einen ausgeklag. Schuld- ner.	$\frac{1}{4}$ v. 1 M. $\frac{1}{2}$ im Eisen- thal.		2. Juni.	Mit Stadtrath Wöhrer am ein Kauf abge- schlossen werden.
Christiane Baier.	1 $\frac{1}{2}$ B. Aker beim Hoch- gericht.	125 fl.	13. Mai.	
Friedr. Kischer, Schuhmacher.	2 B. Aker im kleinen Feld	180 fl.	19. Mai.	
Derselbe.	2 B. 3 Rth. Baumgut in der Sittelthalen $\frac{1}{2}$ mit ewigen Klee.	180 fl.	19. Mai.	

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 8. Mai 1845.

Fruchtgattungen.	hochst.		mittlerer		niedrigst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Saefl.	11	44	11	28	—	—
Dinkel, " "	5	40	5	31	5	20
Haber, " "	5	—	4	47	4	30
Reggen, " "	8	32	8	16	8	—
Gersten, " "	8	16	8	—	—	—
Wazzen, 1 Simri	1	30	1	28	1	24
Einforn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischt, " "	1	12	1	10	1	8
Erbsen, " "	—	—	—	—	—	—
Linzen, " "	—	—	—	—	—	—
Widen, " "	1	—	—	58	—	56
Welschkorn, " "	1	16	1	12	1	10
Akerbohnen, " "	1	2	—	56	—	52
Husen, 1 Maas	—	14	—	—	—	—

8 Pfund weißes Kernen-Prod.	22 fr.
8 Pfund schwarzes Prod.	fr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	7 Poth
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	7 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.

Stadtrath.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 10. Mai 1845.

		pr. Schffel:	
Dinkel	5 fl. 30 fr.	5 fl. 20 fr.	5 fl. 18 fr.
Haber	5 fl. 8 fr.	5 fl. — fr.	4 fl. 54 —
		pr. Simmri:	
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	— — —
Akerboh	1 fl. — fr.	— fl. 56 —	— — —
Widen	1 fl. — fr.	— fr. — —	— — —

Kornhausmeister, Stadtrath Bauber.

Waiblingen. Um den Hauskaufschilling der Silberarbeiter Homerschen Witwe mit Sicherheit verweisen zu können, werden die Gläubiger derselben, welche nicht schon eine besondere Eröffnung erhielten, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls sie sich etwaige Nachteile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 3. Mai 1845.

Stadtrath.

Waiblingen. (Eichen-Rinden Verkauf.) Am nächsten Samstag d. 17. Mai Nachmittags 2 Uhr werden im Stadtwald etwa 30 Klafter eichene Rinde verkauft. Die Liebhaber wollen sich bei der KreuzGasse einfinden.

Den 10. Mai 1845.

Stadtschultheißenamt.

5  
Ankündigung für den Laubtag  
5. März 1847

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Bürgerschaft betreffend  
das Laubrechen im Stadtwald.)

Die beiden Städtischen Collegien haben die im Jahr 1842 festgestellten Grundsätze über die Laubnutzung auch für den bevorstehenden Laubtag wieder festgehalten, und es sollen folgende HauptRücksichten zu erreichen gesucht werden.

- 1) Daß der Wald mehr als früher geschont werde, denn es ist nach übereinstimmenden Urtheilen Sachverständiger nur zu gewiß, daß die schlechte Beschaffenheit vieler Theile des Waldes und die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens dem alljährigen Laub-Rechen zuzuschreiben ist, welches dem Boden den natürlichen Dünger entzieht.
- 2) Daß unter denen, die das Laub hohlen, einige Gleichheit erzielt werde, damit nicht der Bescheidene durch das willkürliche Treiben Unbescheidener Noth-leide.
- 3) Daß solche Bürger, welche keinen Antheil an der Laubnutzung nehmen können, und wollen, doch dadurch nicht in Schaden kommen, was der Fall wäre, wenn ihnen nicht an Geld eine Entschädigung gewährt würde.

Nach diesen Rücksichten haben sich folgende Beschlüsse gebildet:

§. 1.

Der Wald wird in zwei Hälften getheilt, von denen die eine 4—5 Jahre durchaus von der Laub-Nutzung verschont bleibt

§. 2.

(In diesem Jahr darf blos die Hälfte links an dem Wege nach Buch ausge-recht werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, die Schläge und junge Cultu-ren ausgenommen sind.)

§. 3.

Solden, welche ein Fuhrwerk gebrauchen, wird eine Geld-Anlage nach der Größe der Ladung angesetzt. Die, welche das Laub tragen oder ein Hand-Fuhrwerk benötigen, sind frei. Es ist eine Commission von 5 Mitgliedern aus dem Stadtrath und Bürger-Ausschuß aufgestellt, welche bei dem Ausführen des Laubs aus dem Wald die Ansätze unabänderlich festsetzt.

§. 4.

Keinem ist erlaubt, mehr als Einen Wagen zur Befuhr seiner Portion zu verwenden. Kein Fuhrwerk darf zweimal in den Wald.

§. 5.

Die Geld-Ansätze werden sich zwischen ~~zwanzig Kreuzern~~ <sup>10 Kreuzern</sup> und ~~Einem Gulden~~ <sup>40 Kreuzern</sup> bewegen, jedoch nur für solche Bürger, die in den Grenzen einiger Gleichheit bleiben. Solden, welche die Wagen mit mehr als 2 Pferden bespannen oder offenbar über-mäßig aufladen, hat die Commission auch höhere Ansätze zu machen, in welcher Beziehung sie an keinen Maßstab gebunden ist.

§. 6.

Aus dem Ertrag dieser Geld-Ansätze werden zunächst alle Kosten gedeckt, der Rest wird unter die activen Bürger und Bürgers Wittwen, welche kein Laub holen, vertheilt.

§. 7.

Das Laub muß Alles an einem Tage hieher gebracht werden; in Steinreinach und in andern benachbarten Orte darf keine Niederlage weder von denen die das Laub führen, noch von denen, die dasselbe tragen, gebildet werden. Es ist verboten, das Laub an Auswärtige zu verkaufen oder zu vertauschen; das Laub würde in beiden Fällen nach dem wahren Werth für die Stadt in Anspruch genommen.

§. 8.

Die Bürgerschaft hat sich der Commission anzuschließen, welche um  $\frac{1}{2}$  3 Uhr früh hier abgehen wird. Auswärtige Tagelöhner haben sich am Waldgarten einzufinden. Ehe die Commission den Eintritt in den Wald gestattet, darf bei ~~Einem Gulden~~ Strafe für jede Person Niemand denselben betreten. Vor acht Uhr darf kein Wagen die Wald-Steige hinauf; Ehe der Wagen tarirt ist, darf Keiner abfahren. Um 5 Uhr Abends muß der Wald geräumt seyn.

§. 9.

Die Gränzen der erlaubten Distrikte sind durch Strohwisebe bezeichnet.

Wer in jungen Schlägen Laub rechet, verfällt in die durch die Forstordnung vorgeschriebene Strafe von 3 fl. 15 kr. für die Tracht.

Wer ~~auf der rechten Seite~~ in der Absicht daselbst Laub zu rechen, betreten wird, hat die gesetzliche Strafe von 3 fl. 15 kr. für den Wagen zu erwarten und das Laub wird für die Stadt in Anspruch genommen und auf dem Markt-Platz im Aufstreich verkauft.

§. 10.

Wer sich Spann-Prügel, Borstedt-Reis schneidet oder sonst Holz-Excese begeht, hat die forstordnungsmäßige Strafe zu erwarten. Auch wird für die Verfehlung gegen die obigen Vorschriften Ungehorsams-Strafe ausdrücklich angedroht.

Der Tag wird durch Ausschellen bekannt gemacht werden.

Den 17. Mai 1845.

2. Mij 1845

Stadtrath.

Das Laub muß an einem Tage hieher gebracht werden; in Steinreinach und in andern benachbarten Orten darf keine Niederlage weder von denen die das Laub führen, noch von denen, die dasselbe tragen, gebildet werden. Es ist verboten, das Laub an Auswärtige zu verkaufen oder zu vertauschen; das Laub würde in beiden Fällen nach dem wahren Werth für die Stadt in Anspruch genommen.